



CH-3003 Bern

BAV; stw

POST CH AG

Versand per E-Mail

An die Unternehmen, die Abgeltungen, Beiträge
oder Darlehen aufgrund des Eisenbahngesetzes
oder des Personenbeförderungsgesetzes erhalten

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-314.11-13

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 10. Dezember 2025

Prüfung der Jahresrechnungen 2025 basierend auf Artikel 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten haben, müssen ihre Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Nachweisen dem BAV zur Prüfung einreichen. Wir möchten Sie über den Ablauf der Prüfung der Jahresrechnungen 2025 informieren.

Rechtsgrundlage und weitere Referenzen

Die subventionsrechtliche Prüfung der Jahresrechnungen basiert auf Art. 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) sowie

- dem Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101);
- der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV; SR 745.16);
- der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120).

Bundesamt für Verkehr BAV
Wolfgang Steiner
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 58 17
wolfgang.steiner@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



1. Subventionsrechtliche Prüfung

1.1 Controlling

Beim BAV prüfen die Sektionen Personenverkehr und Schienennetz im Rahmen ihrer Controllingtätigkeiten punktuell und risikoorientiert, ob die Jahresrechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. Das BAV prüft insbesondere die korrekte Verbuchung von Abgeltungen, Finanzhilfen und Jahresergebnissen. Diese Prüfungen ergänzen diejenigen durch die Revisionsstelle der Unternehmen sowie die Spezialprüfungen Subventionen nach Art. 38 Abs. 3 PBG.

1.2 Abweichungsanalyse Offerte – IST-Werte

Um Nachfragen zu reduzieren und die Prüfungen der Jahresrechnung effizienter zu gestalten, sind grössere Abweichungen zwischen Plan und Ist in den bestellten Sparten (+/- 10 %) zu kommentieren.

2. Unternehmen mit einer Leistungsvereinbarung (LV) und Systemführerinnen

Der Jahresbericht 2025-ist bis spätestens am 30. April 2026 über das Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) einzureichen. Die Jahresrechnung muss jedoch erst nach den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane zur Prüfung vorlegt werden; diese Frist ist vielfach später als der 30. April. Ausserdem ist im WDI die revidierte Jahresrechnung als Anhang zum Jahresbericht einzureichen. Sofern die Revision nach dem 30. April 2026 geplant ist, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Die betroffenen Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle Angaben des Jahresberichtes im WDI mit den Zahlen der revidierten Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts übereinstimmen. Das BIF-Darlehen und die Betriebs- und Abschreibungsabgeltung müssen in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Investitions- und die Anlagenrechnungen sind nach dem Bruttoprinzip zu führen. Die Anlagen- und Abschreibungsrechnungen sind nach den Anlagengattungen und Hauptanlagentypen der RTE 29900 zu gliedern. Die Investitionsrechnung ist nach Anlagegattungen der RTE 29900 und zusätzlich nach "Kunstabauten" sowie den Hauptanlagentypen "Tunnels" und "Brücken" zu gliedern. Diese sind im Anhang der Jahresrechnung zu publizieren.

Gemäss Art. 66 Abs. 2 EBG müssen die Eisenbahnunternehmen in der Bilanz den Bereich Infrastruktur von anderen Bereichen trennen. Diese Unternehmen reichen wie im Vorjahr eine Bilanz mit getrennter Darstellung der Infrastruktur ein. Das Formular wird auf <http://www.bav.admin.ch> ► Allgemeine Themen ► Arbeitshilfen ► Formulare ► Prüfung der Jahresrechnung (Art. 37 PBG) zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie, dieses Formular zu verwenden.

Für Unternehmen, die für übergeordnete Aufgaben im Auftrag des BAV gemäss Art. 37 EBG (Systemaufgaben) Beiträge oder Darlehen des Bundes erhalten, gelten (soweit anwendbar) die gleichen Vorgaben wie für Unternehmen mit einer Leistungsvereinbarung.

3. IST-Kennzahlen 2025 RPV

Die IST-Kennzahlen des RPV sind über die Webapplikation – Kennzahlen RPV einzugeben und dem BAV sowie den Kantonen zu übermitteln. Unternehmen deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, reichen die IST-Kennzahlen für die Offertperiode (Fahrplanjahr) und nicht für das Geschäftsjahr ein.

4. Umfrage zur Neuberechnung des Pauschalsatzes für die Vorsteuerabzugskürzung aufgrund von Subventionen

Erhebung für die Neuberechnung des Pauschalsatzes für die MWST-Vorsteuerkürzung aufgrund von Subventionen. Pauschalsätze müssen periodisch überprüft werden. Im Rahmen des mit der Steuerverwaltung vereinbarten Zeitplans wird der bis und mit 2028 gültige Satz von 3.8 %, im Jahr 2026 mit den Zahlen der Jahresrechnungen 2025 überprüft. Die für die Teilerhebung ausgewählten Unternehmen werden separat angeschrieben.

5. Subventionsrechtliche Prüfung ergänzende Infos

Aufgrund der Anpassung des PBG auf den 1. Januar 2025 entfällt der Befund der subventionsrechtlichen Prüfung und demzufolge muss das Unternehmen diesen in seinem Geschäftsbericht nicht mehr publizieren.

Bis 2024 mussten nur jene Unternehmen eine ordentliche Revision durchführen lassen, deren Summe der Abgeltungen von Bund und Kantonen für die Sparte RPV und die Sparte Infrastruktur mehr als 10 Millionen Franken pro Jahr betrug.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt eine neue Regelung:

Alle Unternehmen, die jährlich mehr als 10 Millionen Franken Finanzhilfen oder Abgeltungen von der öffentlichen Hand nach PBG oder EBG erhalten, müssen eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR durchführen lassen. Dabei sind sämtliche Abgeltungen aller bestellten Sparten zu berücksichtigen inkl. der Sparte «weitere bestellte Angebote» (Ortsverkehr).

6. Geänderte Bestimmungen zur Gewinnverwendung in Art. 36 PBG ab 1. Januar 2025

Ab 1. Januar 2025 und damit erstmals für die Jahresrechnungen 2025 anwendbar haben die Bestimmungen in Art. 36 PBG zur Gewinnverwendung geändert.

Neu muss die Hälfte des Gewinns aus den von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angeboten (RPV) und aus den bestellten Verbesserungen dieser Angebote («Überangebote») einer Spezialreserve zugewiesen werden. Keine Zuweisung ist nötig – aber weiterhin möglich – für ausgeschriebene Angebote. Trotz des Wortlautes sind Zuweisungen in die Spezialreserve, die über 50 % des Gewinnes der Sparte RPV liegen, auch weiterhin möglich. Falls diese Spezialreserve negativ ist (also einen Fehlbetrag aufweist), erwartet das BAV, dass allfällige Gewinne der Sparte RPV vollumfänglich der Spezialreserve zugewiesen werden, und zwar so lange, bis die negative Spezialreserve vollständig ausgeglichen ist.

Für vom Bund nicht mitbestellte Angebote der Sparte «weitere bestellte Angebote» kann eine separate Reserve gebildet werden, wobei die Kantone verlangen können, dass dieser Reserve maximal die Hälfte der Gewinne der Sparte zugewiesen werden müssen.

7. Einzureichende Unterlagen und Ausweise

Dem BAV und den betreffenden Kantonen sind die in Art. 66 Abs. 1 bis 2 ARPV aufgeführten Unterlagen und Ausweise einzureichen.

Für die Prüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen und Ausweise dient Ihnen die Checkliste.

Musterformulare und Checkliste sowie zusätzliche Informationen können ab Ende Jahr auf der Internetseite des BAV bezogen werden unter:

www.bav.admin.ch ► [Allgemeine Themen](#) ► [Arbeitshilfen](#) ► [Formulare](#) ► [Prüfung Jahresrechnung \(Art. 37 PBG\)](#)

Ihre Jahresrechnung und die dazugehörenden Unterlagen und Ausweise gemäss Checkliste reichen Sie dem BAV in elektronischer Form an folgende Adresse ein:

E-Mail: subventionspruefung@bav.admin.ch

Die notwendigen Unterlagen sind dem BAV und den Kantonen von den Unternehmen gemäss Art. 66 Abs. 1 ARPV **spätestens 30 Tage nach** der Genehmigung durch die Generalversammlung einzureichen.

8. Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Sektion Personenverkehr (RPV)

karin.salzmann@bav.admin.ch Tel: 058 469 39 11

wolfgang.steiner@bav.admin.ch Tel: 058 462 58 17

Sektion Schienennetz (Infrastruktur)

alexandra.rappo@bav.admin.ch Tel 058 465 80 24

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler
Direktorin

Martin von Känel
Stv. Direktor

Kopie per E-Mail an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6, ueli.stueckelberger@voev.ch
- KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, mirjam.buetler@koev.ch / markus.sieber@koev.ch
- EXPERTSuisse, Stauffacherstrasse 1, 8004 Zürich, patrizia.pabst@expertsuisse.ch
- Alliance SwissPass, Länggassstrasse 7, 3012 Bern, helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern, sandra.daguet@efv.admin.ch / samuel.wiese@efv.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- Ho, VOM, pv (alle), sn (alle), voj, rev, gv, mz, km